



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Ausgabe 3/2017

13. Jahrgang

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden zweiten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

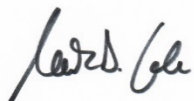
- das **Urteil** des **EuGH** zum Recht auf **Vergessenwerden im Handelsregister**;
- das **Urteil** des **EuGH** über die **Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen in Hotelzimmern**
- die **Entscheidung** der **Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)** über die **Verpflichtung von Kabelanbietern zur Gleichbehandlung von Privatsendern**;
- die **Abmahnung** wettbewerbswidriger Werbung eines **polnischen Telekommunikationsunternehmens** durch das **polnische Amt für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher**;
- das **Urteil** des **britischen obersten Gerichtshofs** über eine **Verleumdungsklage wegen Twitter-Tweets**.

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

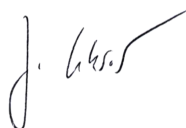
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Inhalt:

COE: TV DISCUSSION ABOUT PRIVATE LIFE OF A MUSICIAN VIOLATES ART. 8 OF THE CONVENTION	4
EU: ERHÖHTE GEBÜHREN FÜR ANRUFEN ZU 0180-SERVICE-HOTLINES SIND UNZULÄSSIG	5
EU: KEIN GELD FÜR TV UND RADIO IN HOTELZIMMERN.....	6
EU: ZUM RECHT AUF VERGESSENWERDEN IM HANDELSREGISTER.....	8
EU: BERICHTERSTATTERIN DES EU-PARLAMENTS LEHNT LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR VERLAGE AB	10
AL: REGULATOR CONCERNED ABOUT PRACTICES OF ADVERTISING SPOTS IN AUDIOVISUAL MEDIA.....	12
BA: WORK OF PARLIAMENT BLOCKED, FINANCIAL DISASTER FOR THE PUBLIC SERVICE	13
BG: TAKING ADVANTAGE OF A STRONGER POSITION DURING NEGOTIATIONS FOR THE DISTRIBUTION OF ‚BTV MEDIA GROUP‘ LTD. PROGRAMS.....	15
BG: VIOLATIONS OF THE ELECTION CODE.....	17
DE: BVERFG ZUR ABBILDUNG VON PROMINENTEN IM ÖFFENTLICHEN UND IM PRIVATEN RAUM DURCH DIE PRESSE	18
DE: ENTITLEMENT OF A FREELANCE JOURNALIST TO INFORMATION FROM THE PROSECUTION	20
DE: HIGHER ADMINISTRATIVE COURT OF BERLIN AND BRANDENBURG IN SUMMARY PROCEEDINGS: NO RIGHT TO INFORMATION CONCERNING BACKGROUND DISCUSSIONS	21
DE: KEIN ANSPRUCH AUF LÖSCHUNG EINES LINKS IN EINER SUCHMASCHINE.....	22
DE: OLG DÜSSELDORF LEGT EUGH VORLAGEFRAGEN ZUM FACEBOOK-LIKE-BUTTON VOR	24
DE: OLG FRANKFURT VERNEINT ERSCHÖPFUNG DURCH HERUNTERLADEN EINER TESTVERSION	25
DE: JAMEDA VERSTÖßT NICHT GEGEN DATENSCHUTZRECHT.....	26
DE: ZAK ÜBER DIE VERPFLICHTUNG VON KABELANBIETERN ZUR GLEICHBEHANDLUNG VON PRIVATSENDERN.....	28
DE: ZULASSUNGSPFLICHTIGER INTERNET-STREAM DER HANDBALL-WM.....	29
DE: REFERENTENENTWURF ZUM „NETZWERKDURCHSUCHUNGSGESETZ“	31
ES: VERLEUMDUNGSKLAGE DES PRÄSIDENTEN VON REAL MADRID GEGEN FUßBALLZEITSCHRIFT ABGEWIESEN.....	32
PL: WETTBEWERBSWIDRIGE WERBUNG EINES POLNISCHEN TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMENS ABGEMAHNT.....	33
RO: MODIFICATIONS OF THE CONDITIONS FOR ISSUING AND AMENDING THE NOTICE OF RETRANSMISSION.....	34
UK: JACK MONROE GEWINNT VERLEUMDUNGSKLAGE WEGEN TWITTER-TWEETS GEGEN KATIE HOPKINS	35

CoE: TV discussion about private life of a musician violates Art. 8 of the Convention

In the Chamber judgement of February 21st in the case of Rubio Dosamantes v. Spain, the European Court of Human Rights held there had been a violation of Art. 8 of the European Convention of Human Rights. The Court based its decision on a balance between public interest and individual rights, pleading in favour of the claimant's right to respect for private and family life.

The case concerned the Mexican singer known as Paulina Rubio, who had brought claims against several persons including her own manager for frivolous comments they had made on television and the remarks that had followed in the media regarding her private life and more specifically her sexual orientation and relationship. She argued that this behaviour constituted a breach of her fundamental rights. The actions she first launched in 2005 in order to have her honour and privacy rights protected were dismissed on national level. In 2010, Ms Rubio brought the action before the European Court of Human Rights concerning Art. 8 of the Convention.

The Court acknowledged the defamatory nature of the publicly made statements about different aspects of Ms Rubio's private life. The Court further argued that the competent national courts based their decisions only on the circumstance that Ms Rubio was a person of public interest and had to accept such comments in matters falling within the scope of her private life when dealing with the public. The first-instance court saw no breach of rights as all the leaked information has already been part of rumours and has been spread in the public domain. Moreover, it was claimed that Ms Rubio herself had profited from the media attention.

The European Court of Human Rights held that interpretation as inconsistent, because the mere fact that she is a public figure does not justify the stating of extensive and even unchecked information about her private life. In consideration of the claimant's rights to respect for her private life and the opponents' right to freedom of expression, the Court rejected a public interest in this case and gave priority to the effective protection of privacy.

In this context, the Court identified that Art. 8 ECHR is especially meaningful when certain events of private and family life are concerned. For this purpose, journalists are urged to avoid any potentially harmful spreading of unverified comments. Moreover, the Court encourages national courts to distinguish as well as to weigh in the balancing exercise, the given information and the public interest in the issue as well as the possible effect on the private lives of the parties concerned.

The case presents another important decision regarding the lives and rights of celebrities. Art. 8 ECHR does not only protect certain events of private and family life, but explicitly obliges journalists to show prudence and precaution in reporting about them.

The ECHR's judgement is available in French at:

<http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2017/200.html>

Daniela Tussing, LL.M

EU: Erhöhte Gebühren für Anrufe zu 0180-Service-Hotlines sind unzulässig

Der EuGH hat mit Urteil vom 02.03.2017 entschieden, dass die Kosten eines Anrufs unter einer Service-Hotline die Kosten eines gewöhnlichen Anrufes nicht übersteigen dürfen (Rs.: C-568/15).

In dem Verfahren, das der Entscheidung zu Grunde liegt, ging es um ein deutsches Unternehmen, das Elektro- und Elektronikartikel vertreibt. Auf seiner Internetpräsenz wies das Unternehmen auf einen telefonischen Kundenservice hin, der über eine 0180-Nummer erreichbar war, und für die ein bundesweiter Tarif galt. Hierbei überstiegen die Kosten für einen Anruf unter dieser Service-Hotline diejenigen Kosten, die bei einem gewöhnlichen Anruf unter einer Festnetz- oder Mobilfunknummer entstanden wären.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main sah hierin eine unlautere Geschäftspraxis und nahm das Unternehmen vor dem LG Stuttgart auf Unterlassung in Anspruch. Im dortigen Verfahren ersuchte das LG Stuttgart den EuGH, die Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83/EU hinsichtlich des vorliegenden Rechtsstreits auszulegen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, zu verhindern, dass Verbraucher für Anrufe über eine vom Unternehmer zur Verfügung gestellte Telefonleitung, die im Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften stehen, mehr als den Grundtarif zahlen müssen. Die Richtlinie enthält selbst allerdings keine Definition dessen, was unter einem „Grundtarif“ zu verstehen ist.

Der EuGH entschied nun, dass unter „Grundtarif“ diejenigen Kosten zu verstehen sind, die andernfalls beim Anruf einer gewöhnlichen geographischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer entstehen würden. Die Richter führten aus, dass der Begriff „Grundtarif“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch denjenigen Kosten entspreche, die für einen gewöhnlichen Anruf anfallen. Hierfür sprach nach Ansicht des Gerichtshofs sowohl, dass die Richtlinie das Ziel verfolgt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, als auch der Zusammenhang, in dem der Begriff in der Richtlinie verwendet wird. Die Richter führten außerdem aus, dass bei einer anderweitigen Auslegung des Begriffs der Zweck der Richtlinie gefährdet werden könne. So könnten höhere Gebühren die Verbraucher beispielsweise davon abhalten, sich über die Service-Hotline Informationen zu einem Vertrag oder ihren Gewährleistungs- oder Widerrufsrechten zu beschaffen. Des Weiteren führte das Gericht aus, dass es nicht von Bedeutung sei, ob der Unternehmer mit der Service-Hotline Gewinn erzielt, oder nicht. Entscheidend sei lediglich, ob die Grenzen der Kosten eines gewöhnlichen Anrufs beachtet und der Verbraucher somit in die Lage versetzt würde, ohne abschreckende Kosten auf den Kundenservice zurückzugreifen.

Das Urteil des EuGH ist online abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5b0cf3229b6a54f6397728559915a72f8.e34KaxiLc3qMb40Rch0Saxylahf0?text=&docid=188524&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=199111>

Rechtsanwalt Tobias Raab

EU: Kein Geld für TV und Radio in Hotelzimmern

Mit U. v. 16.02.2017 entschied der EuGH, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte keine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist (Rs. C-367/15).

Eine österreichische Verwertungsgesellschaft klagte gegen eine Hotelbetreiberin wegen der Wiedergabe von Rundfunksendungen über in den Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräten. Das Hotel verfügt über einen Kabelanschluss, von dem verschiedene Rundfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig zu den Fernsehgeräten weitergeleitet werden. Die Verwertungsgesellschaft ist der Ansicht, die Hotelbetreiberin nehme mit diesem Vorgehen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie vor und der Zimmerpreis sei als Eintrittsgeld zu verstehen, da er vom Fernsehangebot im Hotel beeinflusst sei. Art. 8 Abs. 3 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie sieht für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vor, die drahtlose Weiterleitung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten. Das Verhalten der Hotelbetreiberin bedürfe daher deren Bewilligung sowie der Zahlung eines Entgelts. Das angerufene Handelsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren die Frage vor, ob das Tatbestandsmerkmal „gegen Eintrittsgeld“ in Art. 8 Abs. 3 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie erfüllt ist, wenn zum einen in den einzelnen Zimmern eines Hotels Fernsehgeräte bereitgestellt sind und vom Hotelbetreiber das Signal diverser Rundfunkprogramme durch diese wahrnehmbar gemacht wird und zum anderen vom Hotelbetreiber für die Benutzung des Zimmers ein Entgelt für das Zimmer pro Nächtigung verlangt wird, das auch die Nutzung des Fernsehgeräts und der dadurch wahrnehmbaren Rundfunkprogramme mitumfasst.

Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass keine Wiedergabe an einem Ort vorläge, „der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist“. Dieses Merkmal solle so ausgelegt werden, dass es nicht im Widerspruch zu dem am 26. Oktober 1961 in Rom geschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen steht und sei im Lichte dieses Abkommens auszulegen. Danach ist eine Zahlung erforderlich, die speziell als Gegenleistung für die öffentliche Wiedergabe einer Rundfunkleistung verlangt wird. Die Bezahlung von Speisen oder Getränken in Gaststätten, in denen Fernsehsendungen ausgestrahlt werden, wurde nach diesen Kriterien beispielsweise nicht als Zahlung eines Eintrittsgeldes im Sinne dieser Bestimmung angesehen. Aus diesen Gründen stellt der EuGH für den vorliegenden Fall fest, dass auch der Preis eines Hotelzimmers kein Eintrittsgeld sei, das speziell als Gegenleistung für die öffentliche Wiedergabe einer Fernseh- oder Hörfunksendung verlangt werde, sondern die Gegenleistung für eine Beherbergungsleistung darstelle. Bei dieser Beherbergungsleistung treten je nach Hotelkategorie bestimmte Zusatzleistungen wie die Wiedergabe von Rundfunksendungen mit Hilfe von Empfangsgeräten auf den Zimmern hinzu, die normalerweise unterschiedslos im Übernachtungspreis enthalten seien. Diese Auslegung widerspreche auch nicht den Urt. v. 07.12.2006 – Rs. C-306/05 u. v. 15.03.2012 – Rs. C 162/10, in denen der EuGH zu prüfen hatte, ob eine öffentliche Wiedergabe vorlag und ausführte, dass die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernseh- oder Radiogeräte eine zusätzliche Dienstleistung darstelle, die sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis der Hotelzimmer auswirke. Hier ging es nämlich um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „öffentliche Wiedergabe“ und nicht wie hier um das Tatbestandsmerkmal „gegen Eintrittsgeld“.

Nach alledem wurde die Vorlagefrage dahingehend beantwortet, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte keine Wiedergabe an einem Ort darstelle, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und diese Wiedergabe damit nicht vom Geltungsbereich des Ausschließlichkeitsrechts der Rundfunkanstalten aus Art. 8 Abs. 3 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie erfasst ist.

Das Urteil des EuGH vom 16.02.2017 (Rs. C-367/15) ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187919&pagenindex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=173309>

Dipl.-Jur. Bianca Borzucki

EU: Zum Recht auf Vergessenwerden im Handelsregister

Der EuGH hat in seinem Urt. v. 09.03.2017 (Rs. C-398/15) festgestellt, dass natürliche Personen auch nach Auflösung einer Gesellschaft keine Löschung der sie betreffenden Daten aus dem Handelsregister verlangen können, es aber Sache der Mitgliedsstaaten sein kann, darüber zu entscheiden, ob, wann und wie diese Daten auf der Grundlage von Einzelfallbeurteilungen gelöscht oder anonymisiert werden müssen. Dabei beschäftigt sich das Urteil mit dem Schutz von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) und der Offenlegung von dem Handelsregister unterliegenden Daten sowie der Beschränkung des Zugangs der Daten nach der Auflösung der Gesellschaft nach den Vorschriften der Richtlinie 68/151/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen.

Im konkreten Ausgangsverfahren beantragte der Kläger die Löschung von Daten bezüglich der Insolvenz seiner ehemaligen Gesellschaft aus dem Handelsregister, da sich die Immobilien der Gesellschaft aufgrund der abrufbaren Informationen nicht veräußern ließen. Das Ausgangsgericht gab dem Kläger mit der Begründung Recht, dass Eintragungen von Personen nach einer Insolvenz nicht dauerhaft fortbestehen können und stattdessen nach Ablauf einer angemessenen Frist der Zugang in anonymisierter Form ausreichend wäre. Der Kassationsgerichtshof setzte nach Beschwerde der zuständigen Handelskammer das Verfahren aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Entscheidung vor. Grundsätzlich stellte sich das Problem, in welchem Verhältnis die Datenschutzrichtlinie und die Richtlinie 68/5151/EWG zueinanderstehen. Es wurde gefragt, ob es für die Öffentlichkeit des Handelsregisters erforderlich sei, dass personenbezogene Daten dauerhaft abrufbar seien oder ob auch eine anonymisierte Form vor dem Hintergrund der Datenschutzrichtlinie ausreichend sei.

Der EuGH entschied, dass die Mitgliedstaaten den Betroffenen nach den oben genannten Richtlinien nicht das Recht garantieren können, grundsätzlich nach einer bestimmten Frist nach Auflösung einer Gesellschaft die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten oder ihre Sperrung für die Öffentlichkeit zu verlangen, dass aber klarzustellen sei, dass die endgültige Entscheidung darüber, ob natürliche Personen die mit der Führung des Registers betraute Stelle um eine solche Zugangsbeschränkung zu diesen Daten auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung ersuchen können, Sache der nationalen Gesetzgeber sei. Dazu führte das Gericht aus, dass in der Richtlinie 68/151/EWG über Löschung, Anonymisierung oder eingeschränkte Weitergabe von Daten zum Schutz von Gesellschaftern und Dritten keine Regelungen getroffen wurden, ein Rückgriff auf die Daten jedoch auch mehrere Jahre nach der Auflösung der Gesellschaften erforderlich sein könne. Dabei seien bei möglichen Rückgriffen die sich teilweise stark unterscheidenden Verjährungsfristen der Mitgliedstaaten und die vielen verschiedenen Szenarien, in denen Akteure aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sein können, zu beachten. Daher erscheine die Festlegung einer einheitlichen Frist zur Löschung von personenbezogenen Daten auf europäischer Ebene zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich. Die Auslegung der betreffenden Normen führe weiterhin nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Grundrechte aus Art. 7 und 8 GRCh, da die Richtlinie 68/151/EWG nur wenige personenbezogene Daten offenlege und diese dem Schutz Dritter aufgrund der beschränkten Gesellschaftshaftung dienen. Im Rahmen dieser Erwägungen bestehe auch grundsätzlich die Notwendigkeit, den Interessen schützenswerter Dritter Rechnung zu tragen und so auch nach Ablauf einer Frist die Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen. Der Eingriff sei auch gerechtfertigt, wenn jemand sich dazu entschließe über eine Gesellschaft am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Allerdings seien aber

bestimmte Ausnahmesituationen denkbar, in denen es gerechtfertigt sein könne, nach einer hinreichend langen Frist nach Auflösung der Gesellschaft den Zugang von Daten durch die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu beschränken.

Das Urteil des EuGH vom 09.03.2017 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

**[http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130d662b7e-
caa79ba4a9385c1f9b08845c55a.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PahqQe0?text=&docid=188750&pageIndex=0&do-
clang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=169901](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130d662b7e-
caa79ba4a9385c1f9b08845c55a.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PahqQe0?text=&docid=188750&pageIndex=0&do-
clang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=169901)**

Sebastian Klein

EU: Berichterstatterin des EU-Parlaments lehnt Leistungsschutzrecht für Verlage ab

Das Leistungsschutzrecht für Presse-Verlage sorgt auf europäischer Ebene für Diskussionen. Die zuständige Berichterstatterin für die Copyright-Reform im EU-Parlament, die konservative Politikerin Therese Comodini Cachia, will den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen kein Recht einräumen, von Suchmaschinen wie Google eine Entlohnung für die Verwendung auch kleiner Textausschnitte verlangen zu können. Dieses Recht hatte der frühere EU-Digitalkommissar Günther Oettinger den Verlagen im Rahmen seines Vorschlags für eine Urheberrechtsreform zugestanden.

Bedingung für das Inkrafttreten der Reform ist allerdings die Zustimmung des EU-Parlaments und des Rates der Mitgliedstaaten. Die maltesische Abgeordnete Cachia, die im Rechtsausschuss des Parlaments die Federführung für das Thema hat, lehnt den Vorschlag zum Leistungsschutzrecht in ihrem Bericht zu der Reform aber ab: Digitale Technologien zu nutzen, um den Zugang zu Nachrichten und Presseartikeln zu erleichtern, schade nicht notwendigerweise unverhältnismäßig den finanziellen Interessen der Verlage, schreibt sie in ihrem Bericht.

Stattdessen will Cachia die Verleger auf andere Weise unterstützen: Sie sollen im eigenen Namen vor Gericht gegen die Urheberrechtsverstöße zu Lasten ihrer Autoren klagen können. Suchmaschinen wie Google könnten aber nach wie vor Textausschnitte in ihren Suchergebnissen nutzen – ohne dass die Verlage dafür eine finanzielle Entschädigung verlangen können. Sie können sich zwar auf das Urheberrecht ihrer Autoren berufen. Dieses deckt aber die kleinen Textausschnitte, sogenannte Snippets, nicht ab. Mit einem eigenem Leistungsschutzrecht wäre das anders.

Für die Verlage bedeutet die ablehnende Haltung der Berichterstatterin einen Rückschlag. So hatte der Präsident des Bundesverbandes deutscher Zeitungsverleger, Mathias Döpfner, auf die Einführung eines Verlegerrechts auf EU-Ebene gedrängt und dabei betont, dass Investitionen in die digitale Zukunft des Journalismus eine geschützte Rechtsposition voraussetzten. Ohne urheberrechtlichen Schutz seien viele Geschäftsmodelle der Verlage im Internet nicht tragfähig. Zudem erzielten Suchmaschinen wie Google oder soziale Netzwerke wie Facebook mit journalistischen Inhalten Gewinne, ohne den Verlagen daran eine Teilhabe zu ermöglichen.

Der ursprüngliche Entwurf von EU-Kommissar Oettinger sah hingegen vor, dass die produzierten Artikel ebenso wie kurze Textauszüge 20 Jahre lang EU-weit geschützt werden. Die Internet-Unternehmen würden in diesem Fall dazu verpflichtet, mit den Verlagen Verträge über die Nutzung der Textauszüge abzuschließen. Cachia argumentierte dagegen, dass Lösungen für die Kreativwirtschaft ausgeglichen sein müssten und nicht einfach auf einen neuen, in seinen Folgen kaum einschätzbaren Rechtsstatus abstellen dürften. Es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, in Vertragsbeziehungen einzugreifen und Schutzmodelle aus der analogen Welt 1:1 auf den digitalen Raum zu übertragen, sondern Respekt für das Urheberrecht zu gewährleisten.

Cachias Änderungsvorschläge zur Modernisierung des EU-Urheberrechts und Erläuterungen sind in englischer Sprache online:

<https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2017/03/COPYRIGHT-DRAFT-complete.pdf>

<https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2017/03/Explanatory-statement.pdf>

Ingo Beckendorf

AL: Regulator concerned about practices of advertising spots in audiovisual media

The Audiovisual Media Authority (AMA) invited to a roundtable discussion on 16 March 2017, prompted by several concerns related to the practices of audiovisual media services regarding advertising spots. After monitoring television stations, the regulator identified violations in relation to the duration of the advertising spots and teleshopping segments. According to Article 41 of Law 97/2013 “On Audiovisual Media” the duration of advertising spots or direct sales must not exceed 12 minutes per broadcasting hour. The regulator’s monitoring results showed that both national and local television stations had violated this requirement, exceeding the allowed time for advertising on many occasions. The regulator representatives said they had communicated with audiovisual media operators both in written form and in individual meetings and they had noticed a certain degree of reflection from operators in this respect. The director of the Programming Section in AMA, Arben Muka, said that monitoring advertising practices of audiovisual media had started in a regular manner from the end of 2015 and were continued in 2016 and was a priority for the regulator.

Another major concern identified during monitoring of advertising practices was the advertising spots on medicines, medical institutions, and also ads for specific doctors. For this purpose, representatives of the Order of Physicians and Order of Pharmacists shared their own observations and concerns on the advertising spots broadcast on audiovisual media regarding medicines and medical institutions, based on the internal regulation and deontology of the profession of physicians and pharmacists. Another major concern was the practice of hidden advertising, often present in main news editions, as well as in programmes and talkshows, failing to identify these as advertising for the public.

The report on the meeting of the Audiovisual Media Authority is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/autoriteti-i-mediave-audiovizive-organizon-tryezen-e-diskutimit-transmetimi-i-reklamave-dhe-komunikimeve-tregetare-dukuri-dhe-qasjeligjore-ne-tregun-audioviziv/>

Law no.97/2013 “On Audiovisual Media in Republic of Albania” is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/LIGJI-NR.-97.2013-P%C3%8BR-MEDIAT-AUDIOVIZIVE-N%C3%8B-REPUBLIK%C3%8BN-E-SHQIP%C3%8BRIS%C3%8B.pdf>

Ilda Londo

BA: Work of Parliament blocked, financial disaster for the public service

The public broadcasting system in Bosnia and Herzegovina comprised of the national broadcaster BHRT and the constituent entity broadcasters RTVFBiH and RTRS, has been brought into a dead-end-situation as it is evident that the national parliament will not discuss models for its funding any time soon. This political situation has been additionally cemented by a formal blockade of the House of Peoples of Bosnia and Herzegovina by the SNSD, the ruling party from the Republika Srpska. It decided not to participate in the work of the parliament's upper house as a result of a crisis created by a non-institutionally filed application for revision of an aggression and genocide lawsuit against Serbia. Since decisions in the House of Peoples are confirmed by ethnic consensus, all legislative activity on the state level has been blocked, including funding of public services.

However, this has only institutionalised a months-long ongoing process without bringing any closer the positions of the deeply divided ethnic constituent entities of Bosnia and Herzegovina. All three public broadcasters had been dominantly funded from the radio and television tax collected together with landline phone bills. After the coming to term of years-long contracts with telecom operators, and after several extensions, political party representatives in parliament were unable to agree on a new funding model. Serb and Croat parties hold opposing views regarding the funding model, the former prefer a different way of distributing the collected tax among the entity and national broadcasters, whereas the latter seek to maintain the current system of funding, but they criticise that its program does not show consideration for the cultural and political interests of the Croat people.

The Croat People's Assembly (HNS) and Caucus of Croat Delegates in the Bosnia and Herzegovina Parliament House of Peoples developed a Proposal for the Transformation of the Public Broadcasting System in Bosnia and Herzegovina so that Croats would get their own public broadcasting service. These proposals were presented in the Bosnia and Herzegovina Parliament on 27 February. The head of HNS's Culture, Sport and Media Section, Ivan Vukoja, said that Croats, as a constituent people, have a constitutional right to create their own public broadcasting service in their own language. He stated that, guided by the principle of constituency of peoples, the proposal offered „a new basic model for the public broadcasting service, better reflecting the constitutional structure of Bosnia and Herzegovina, could include an own broadcasting service for each of the three peoples, as well as an overarching broadcasting service reflecting the shared needs of all citizens of Bosnia and Herzegovina.“ A second option is to keep the two entity broadcasters, but to have two channels of the service of the Bosnia and Herzegovina Federation – in Croatian language and Bosnian language. The entity televisions would be funded from the budget and the national service would be funded from tax.

“We believe this model could be acceptable to all sides and make all publics in Bosnia and Herzegovina equal. We must accept the fact that Bosnia and Herzegovina is a highly plural society in terms of identity and that each of these segments has social, national and political specifics and that the public service should be a space within which each of these publics will make itself visible,” said Vukoja.

Immediately after the proposal was presented, a number of Bosniak political representatives rejected the proposed construction, considering it an additional division of the country. However, a parliament session to discuss this issue is uncertain due to the political crisis in Bosnia and Herzegovina.

Of the three public broadcasters, BHRT is in the direst situation. Some of its accounts are blocked, salaries are late and claims by suppliers are accumulating. Management has warned multiple times that there is a danger of total program shutdown. The trade union

of public services announced protests in front of Parliament and the blockade of the exit from building.

<http://www.bljesak.info/rubrika/vijesti/clanak/cetiri-kanala-hns-spremio-prijedlog-za-reformu-rtvsustava/188192>

Radenko Udovicic

BG: Taking advantage of a stronger position during negotiations for the distribution of 'bTV Media Group' Ltd. programs

The Commission for Protection of Competition (CPC) found in a decision of 28.02.2017 infringements under Art. 37A of the Law on Protection of Competition for the taking advantage of a stronger position during negotiations on the part of 'bTV Media Group' Ltd. It imposed a pecuniary penalty of BGN 2 915 514 (approximately 1 500 000 EUR). The law prohibits each action or inaction of an enterprise with a stronger negotiation position that contradicts the conscientious commercial practice and that damages or can damage the interests of the weaker party during negotiations for potential clients. Unconscientious actions or inactions, are those without objective economic grounds, such as the unfounded refusal for provision or purchase of goods or services, the imposing of difficult or discriminatory conditions without any grounds or the unfounded termination of commercial relations. The availability of a stronger negotiation position is identified based on the peculiarities of the structure of the applicable market and based on the specific legal relation among the affected enterprises by considering the dependency level among them, the nature of their activity and the difference in its scope, the probability to find alternative commercial partners, including the existence of alternative sources for provision, and of alternative distribution channels and/or clients.

The proceedings were initiated at the request of 'Virginia-R N' Ltd., Bourgas, 'Vital-I' Ltd., Sandanski, 'Digital cable television' Ltd., Plovdiv and 'Cable Sat-West' Ltd., Blagoevgrad who reported on infringements related to Art. 37A on the part of 'bTV' and 'Nova Broadcasting Group' JSC. While examining the case, the Commission found that certain provisions of the General terms and conditions of 'bTV Media Group' Ltd. for the provision of the right of wireless distribution of television programs of 'bTV Media Group' Ltd. in satellite (DHT) electronic communication networks, as well as distribution in cable and IPTV electronic communication networks, were considered to be taking advantage of the stronger position of the enterprise. The General terms and conditions apply with respect to the cable (platform) operators who are clients of the media and obtain rights for the broadcasting of their television programs.

Firstly, the Competition Protection Commission found that through its General Conditions 'bTV Media Group' Ltd., in its capacity of a premise with a stronger negotiation position in its legal relations with the cable operators 'Vital-I' Ltd., Sandanski, 'Digit cable television' Ltd., Plovdiv and 'Cable Sat-West' Ltd., Blagoevgrad established the remuneration due by these operators based on a minimum guaranteed number of subscribers which could not be decreased, including in case of established real number of subscribers, which was lower than the agreed minimum guaranteed number.

Secondly, data brought to light during the proceedings showed that 'bTV' did not apply a clear and single criterion to identify the real number of subscribers for each of the operators. Instead, it used different sources of information and different methods to establish this number for each of them.

By the above-stated actions the defendant-company imposed unreasonably heavy conditions on the cable operators 'Vital-I' Ltd., Sandanski, 'Digit cable television' Ltd., Plovdiv and 'Cable Sat-West' Ltd., Blagoevgrad, and thus took advantage of its stronger negotiation position within the meaning of Art. 37A of the Law on Protection of Competition. By its resolution, the Commission imposed three separate sanctions of BGN 971 838 (approximately 500 000 EUR) for each of the legal relations of bTV with the three cable operators, and it suspends the infringing actions, subject to immediate execution. As to 'Nova Broadcasting Group' JSC the Commission established that there were no infringements.

Решение на Комисията за защита на конкуренцията (The Decision of the Competition Protection Commission) is available in Bulgarian language at:

<http://reg.cpc.bg/Decision.aspx?DecID=300048110>.

Prof. Rayna Nikolova, DSc

BG: Violations of the Election Code

Elections for the Bulgarian Parliament are scheduled for 26 March 2017.

The Central Election Commission of the Republic of Bulgaria (the Commission) has initiated proceedings for infringement of the Election Code during the pre-election campaign. The infringement is claimed against the coalition parties of "Unification DOST" ("Dost" in Turkish language means "friend"). The Commission found two videos in connection with the election campaign on the official website of the coalition. One of the videos contains subtitles in a language (Turkish) other than Bulgarian.

The Central Election Commission claims that the publication of the clip with subtitles in a language other than Bulgarian is a violation of Art. 181, Para. 2 of the Election Code. According to the law, the election campaign must be conducted in the Bulgarian language.

On 11 March 2017 the Commission enacted decision N 4488-HC which led to the removal of the allegedly infringing video from the official website of "Unification DOST". The Commission also ruled to stop the broadcasting of the audiovisual material across all media and its spread on the Internet. The Commission found a violation of the provisions of Art. 181, Para. 2 of the Election Code.

The Commission received a further notification of violation of the Election Code from the Council for Electronic Media. It is alleged that on 20 March 2017 during an interview with political leader Veselin Mareshki the media services provider "Nova Broadcasting Group" JSC broadcasted sociological research of the agency "Gallup International". The information broadcasted failed to contain any detail on the client who commissioned the survey and the source of its financing.

According to Art. 205, Para. 1 of the Election Code any publication of public opinion polls or sociological surveys in connection with the elections, performed by means of a media service or in another manner, between the day of promulgation in the State Gazette of the decree of the President announcing elections and polling day, must contain, inter alia, information on the client who commissioned the poll or survey, the agency which conducted it, and the sources of financing of the poll or survey. On 21 March 2017 the Commission took decision N 4571-HC and found a violation of the provision of Art. 205, para. 1 of the Election Code.

The Election Code provides that any person, who violates a provision of the Code, shall be liable to a fine or to a pecuniary penalty of between BGN 200 and BGN 2,000 (between around 100-1000 EUR). The written statement ascertaining the violation shall be drawn up by the Chairperson of the Commission (Art. 496, para. 1). The Election Code provides for the penalty decrees to be issued by the regional governor of Sofia.

Решение № 4488-НС на Централната изборителна комисия (The Decision N 4488-HC of the Central Election Commission) is available in Bulgarian at:

<https://www.cik.bg/bg/decisions/4488/2017-03-11>.

Решение № 4571-НС на Централната изборителна комисия (The Decision N 4571-HC of the Central Election Commission) is available in Bulgarian at:

<https://www.cik.bg/bg/decisions/4571/2017-03-21>.

Prof. Rayna Nikolova, DSc

DE: BVerfG zur Abbildung von Prominenten im öffentlichen und im privaten Raum durch die Presse

In zwei Kammerbeschlüssen hat das BVerfG am 09.02.2017 seine Rechtsprechung über die Abbildung von Prominenten im öffentlichen (1 BvR 2897/14) und im privaten (1 BvR 790/15; 1 BvR 967/15) Raum konkretisiert. Nach diesen Beschlüssen ist das öffentliche Interesse an der Berichterstattung bei Abbildungen im öffentlichen Raum erhöht, während bei visuellen Abbildungen von Prominenten im privaten Raum die Belange des Persönlichkeitsrechtsschutzes intensiver zu berücksichtigen sind.

Die konkreten zivilrechtlichen Ausgangsverfahren vor dem LG Köln (Az. 28 O 371/12, 28 O 400/12, 28 O 61/13) und OLG Köln (Az. 15 U 64/13, 15 U 73/13, 15 U 126/13) beschäftigten sich mit der Berichterstattung über ein Strafverfahren, in dem der Kläger, ein bekannter Wettermoderator, der Vergewaltigung bezichtigt wurde und in diesem Zusammenhang auch in Untersuchungshaft saß. Das Strafverfahren endete mit einem Freispruch. Bei der Berichterstattung wurden vom Kläger vor Beginn des Strafverfahrens Lichtbilder auf einem Gehweg vor der Kanzlei seiner Verteidigerin und im nur eingeschränkt einsehbaren Innenhof der Kanzlei angefertigt. In den Zivilverfahren begehrte der Kläger die Unterlassung der Bildberichterstattung. Dabei bekam er vor dem LG Köln Recht, das OLG wies die Berufungen der Presseunternehmen zurück. Hiergegen wehrten sich die Presseunternehmen mit Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG und rügten dabei eine Verletzung der Pressefreiheit.

Erfolgreich war die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Abbildung des Prominenten auf dem Gehweg vor der Kanzlei seiner Verteidigerin. Hier stellte die Kammer fest, dass die gesetzlichen Regelungen zur Abbildung von Personen ein abgestuftes Schutzkonzept enthalten, das sowohl den Interessen der abgebildeten Personen als auch dem Interesse der Medien und der Allgemeinheit Rechnung trägt. Bei der konkreten Gewichtung der Interessen sind dabei die Umstände der Abbildung des Betroffenen ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall überwog dabei das Interesse der Öffentlichkeit, da der Abgebildete im öffentlichen Raum nicht die Erwartung haben durfte, nicht abgebildet zu werden. Vielmehr hatte er aufgrund des allgemeinen Interesses an dem Strafverfahren damit zu rechnen, in der Öffentlichkeit wahrgenommen und abgebildet zu werden. Dass er dabei in Begleitung seiner Verteidigerin war, spielte keine Rolle, da der besondere Schutz des Verteidigergesprächs in diesem Fall nicht berührt wurde. Die öffentliche Abbildung von Prominenten in Alltagssituationen kann weiterhin der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen, so wie es auch vorliegend der Fall war.

Die Verfassungsbeschwerden, die die Abbildung des Prominenten im nur eingeschränkt einsehbaren Innenhofs der Kanzlei betrafen, wurden nicht zur Entscheidung angenommen. Die Kammer stellte fest, dass das Gewicht der mit der Abbildung verbundenen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts erhöht war, da sich der Abgebildete in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation in einem vom öffentlichen Raum nur eingeschränkt einsehbaren Innenhof befand. In dieser Situation musste er nicht mit der Anfertigung von Lichtbildern rechnen, vielmehr befand er sich in der inneren Vorbereitung auf den Hauptprozess, der von ihm ein kontrolliertes Verhalten abforderte. Daher überwog in diesem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2017 sind abrufbar unter:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen>

**/DE/2017/02/rk20170209_1bvr289714.html und
http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/02/rk20170209_1bvr096715.html**

Sebastian Klein

DE: Entitlement of a freelance journalist to information from the prosecution

The blog of a publishing group concerning a specific topic can be qualified as so-called “telemidia providing journalistic edited offers”. As a consequence of this, a freelance journalist who writes for this blog has a right to information in respect of authorities within the meaning of the German Interstate Broadcasting Treaty. This was decided by the Bavarian Administrative Court on 27.01.17 (case no. 7 CE 16.1994).

Background of the case was a request by the author and freelance journalist Sebastian Lipp to the public prosecution in Memmingen in September 2015. Lipp writes for the blog „Störungsmelder” („alarm indicator”), which regards itself as a “neo-Nazi watchblog” and is released by the weekly „Zeit Online”. Lipp wanted to know more about ongoing investigations. The prosecutor refused the provision of information. Lipp also failed before the administrative court in Augsburg with his request. The judges argued that the blog was only a public discussion forum, in which everyone could publish their opinion. Therefore, the writers could not be seen as journalists and therefore also did not have a right to information by the prosecution.

The judges of the Bavarian Administrative Court came to another conclusion on appeal, however. They saw the journalistic objectives of the blog’s authors as the essential aspect. The reports were not only opinion rallies or parts of a discussion. In fact the articles contributed to the shaping of public opinion. The writers reported about events in the sphere of political right-wing extremism and the articles were based on a minimum of research-work, the court argued. In addition, the journalistic objectives of the telemidia offer would not be impaired by the comments of readers, which were released as postings in the blog.

The articles on the blog were also not released on discretion of the commenters and unfiltered. The journalistic-editorial focusing of the blog was regarded to be visible by its layout. The court refers to the fact that the provider of the blog is the nationwide known publishing group „Die Zeit”. Furthermore one cannot apply too strict demands as to the journalistic quality of the blog. Besides the „whether” and „how” of the reporting, the quality is part of the self-determination of the press and related new media such as online blogs.

With the decision of the Bavarian Administrative Court the main demands of Sebastian Lipp were accorded. It is now clarified for the weekly „Die Zeit” that their writer has a right to information. The requests the journalist had made to the prosecution had been answered previous to the decision taken in his favour. The information offered so far is now the starting point for further research work about right-wing extremism, and Lipp has announced he is preparing new questions for the prosecution in Memmingen.

The decision is available online in German:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-102335?hl=true>

Ingo Beckendorf

DE: Higher Administrative Court of Berlin and Brandenburg in summary proceedings: No right to information concerning background discussions

The Higher Administrative Court of Berlin and Brandenburg decided on 08.03.2017 in summary proceedings that media and press do not have a right to information concerning background discussions of the Federal Chancellor and the Chancellor's Office (Case No.: OVG 6 S 1.17).

The Court decided that a journalist could not enforce his right to information about the practice of background discussions of the Federal Chancellor and the Chancellor's Office with media representatives in an interim measure proceeding. The applicant had asked for a list of the representatives that had been invited to the Chancellor's Office for background discussions in 2016. The Office answered that even though they planned those meetings, they would not keep a record about the way the meetings go and who attends them. Therefore, the Chancellor's Office stated that they did not have the information which the applicant had requested. On request of the applicant, the competent Administrative Court had granted the application and the Chancellor's Office had lodged a complaint against this decision.

The Higher Administrative Court on appeal level reversed the decision and stated that the work processes concerning planning, development, realization and documentation of background discussions with media representatives, as they had to take place in the Chancellor's Office, would first have to be further investigated in order to take a decision about the request. The judges stated that it would not be possible in the summary proceedings to judge whether the requested information could be given. Regarding this fact, the applicant would therefore not have the right to enforce his right to information about the practice of background discussions of the Federal Chancellor and the Chancellor's Office with media representatives in proceedings of an interim character. The judges stated that he needed to rely on regular court proceedings.

Another reason which made the application unsuccessful on appeal's level was that his request did not have a strong enough meaning or relevance to the present times. Even though the applicant had stressed that he mainly had been interested in discussions about current topics, he had requested information about a year long practice of background discussions of the Federal Chancellor and the Chancellor's Office with media representatives and in that context the treatment of journalists which he considered to be unequal. He could not make clear, however, why he needed the information as soon as possible (and therefore in a summary proceeding) and in what way a subsequent information in case of a decision on the merits would have a negative impact on his work.

The decision of the court is final.

The decision of the Higher Administrative Court of Berlin and Brandenburg can be accessed via

<https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.569398.php>

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Kein Anspruch auf Löschung eines Links in einer Suchmaschine

Zeigt eine Suchmaschine einen Link an, der zu einer unvoreilhaftigen Veröffentlichung für eine Person führt, so kann der Betroffene nicht in jedem Fall die Löschung des Links von dem Suchmaschinenbetreiber verlangen. Es besteht dann kein Unterlassungsanspruch, wenn der Suchmaschinenbetreiber einen Pressebeitrag verlinkt, dessen Veröffentlichung an sich zulässig war, und der aus einer allgemein öffentlich zugänglichen Quelle stammt. Das hat das Oberlandesgericht Celle in einem Urteil vom 29.12.2016 (Az.: 13 U 85/16) entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin einer GmbH in einer Fernsehsendung ein Interview gegeben. Das Interview trägt den Titel „Die fieseren Tricks der Arbeitgeber“. Darin geht es um die praktische Wirksamkeit des Kündigungsschutzes und die Gefahr seiner Umgehung durch den Arbeitgeber. Gibt ein Internetnutzer den Namen der Klägerin in der Suchmaschine ein, erscheint im Suchergebnis unter anderem der betreffende Link, der zu einem öffentlich zugänglichen Archiv des Senders führt. Auf diese Weise ist der Beitrag, in dem auch das Interview mit der Geschäftsführerin zum Inhalt zählt, für die Allgemeinheit abrufbar.

Die Klägerin war damit nicht einverstanden und forderte von dem Betreiber der Suchmaschine die Löschung des Links. Sie war der Auffassung, der Link verletze ihre Privatsphäre, weil er nach Eingabe ihres Namens angezeigt wird. Nach Ansicht der Betroffenen wirkt sich der Beitrag negativ auf ihr Privatleben aus. Freunde hätten sich wegen des Interviews von ihr abgewandt und der Aufbau neuer sozialer Kontakte sei ihr nicht möglich.

Dieser Ansicht sind die Richter des Celler Oberlandesgerichts nicht gefolgt. Sie haben den Unterlassungsanspruch verneint und im Ergebnis das Löschungsbegehren abgewiesen. Bei der gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BDSG erforderlichen Abwägung ist einerseits das Interesse des Betreibers der Suchmaschine zu berücksichtigen, der Öffentlichkeit die Nutzung des Internets zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, so die Richter. Andererseits sei aber auch das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen, insbesondere sein Interesse, davon verschont zu bleiben, dass ihn betreffende Veröffentlichungen im Internet aufgefunden werden. Der Suchmaschinenbetreiber selbst könne sich zwar nicht auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen. Jedoch sei jedenfalls dann, wenn er einen zulässigerweise veröffentlichten Beitrag der Presse verlinkt, in die Abwägung neben seiner eigenen Berufsfreiheit und der Informationsfreiheit der Internetnutzer auch die Presse- und Meinungsfreiheit des für den Inhalt des verlinkten Beitrags Verantwortlichen mit einzustellen. Denn hierdurch werde das Allgemeininteresse an der Verfügbarkeit der Information erhöht, betonten die Celler Richter. Die Zulässigkeit der Speicherung des Links ergebe sich daher aus § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG. Die Daten stammten aus dem Archiv des Fernsehsenders und damit aus einer öffentlich zugänglichen Quelle, die von jedem Internetnutzer abgerufen werden könne.

Die Richter des Oberlandesgerichts führten weiter aus, die Klägerin sei durch die Veröffentlichung auch nicht in ihrer Privatsphäre betroffen, sondern lediglich in ihrer Sozialsphäre als Geschäftsführerin der GmbH. Auch habe sie das Interview freiwillig gegeben und sei mit der Veröffentlichung einverstanden gewesen. Die Thematik des Beitrages – der Kündigungsschutz – sei auch von allgemeinem Interesse, so dass die Informationsfreiheit des Suchmaschinen-Betreibers zu beachten sei. Auch ein „Recht auf Vergessen“ könne die Frau – zumindest derzeit – noch nicht geltend machen, da das Interview erst kürzer als sieben Jahre zurückliege.

Ein Anspruch auf Löschung eines Internet-Links lässt sich also nicht ohne Weiteres durchsetzen, wenn der Betroffene sich freiwillig und in Ausübung seiner beruflichen Funktion in

die Öffentlichkeit begeben hat. Ein Unterlassungsanspruch ist dann denkbar, wenn die Privatsphäre einer Person betroffen ist, eine Veröffentlichung bereits mehr als sieben Jahre zurück liegt oder sonstige berechnigte Interessen vorliegen, die das Interesse des Suchmaschinen-Betreibers überwiegen.

Das Urteil des OLG Celle ist abrufbar unter:

<http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20170022>

Ingo Beckendorf

DE: OLG Düsseldorf legt EuGH Vorlagefragen zum Facebook-Like-Button vor

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 19.01.2017 entschieden, dem EuGH mehrere datenschutzrechtlich relevante Fragen zur Klärung vorzulegen (Az. I-20 U 40/16). Unter anderem soll die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbindung des „Gefällt-mir“-Buttons für das soziale Netzwerk Facebook in Onlineshops geklärt werden.

In dem Verfahren geht es um einen Onlineshop für Modeartikel, bei dem beim Aufrufen seiner Internetseite mit dem so genannten „Gefällt-mir“-Button von Facebook personenbezogene Daten des Internetnutzers automatisch an Facebook gesendet werden. Die Nutzer werden hierbei weder über diesen Umgang mit ihren Daten aufgeklärt, noch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, diesem Vorgehen zu widersprechen. Die Erfassung und Weitergabe der Daten erfolgt unabhängig davon, ob der Internetnutzer selbst ein Facebook-Profil besitzt oder nicht. Mit dem besagten Button werden sogenannte Cookies auf die Rechner derjenigen Internetnutzer gesetzt, die die jeweilige Seite besuchen. Hierdurch baut der Browser eine Verbindung mit den Servern des Netzwerkes auf und gibt so deren Daten automatisch an Facebook weiter. Da nach deutschem Datenschutzrecht und europäischen Datenschutzstandards eine Weitergabe von Daten die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen voraussetzt, hatte die Verbraucherschutzzentrale Nordrhein-Westfalen vom Betreiber des Onlineshops verlangt, die Einbindung des „Gefällt-mir“-Plug-Ins auf seiner Webseite zu unterlassen. Erstinstanzlich war das LG Düsseldorf am 09.03.2016 der Klägerin gefolgt und hatte entschieden, dass der Onlineshop-Betreiber gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Az.: 12 O 151/15). Der Betreiber ging daraufhin in Berufung, über die nun das OLG Düsseldorf zu entscheiden hat.

Das OLG Düsseldorf hat das Verfahren, dem Facebook kurz zuvor beigetreten war, nun ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Gericht soll hierbei unter anderem darüber entscheiden, ob die Regelung in den Artikeln 22, 23 und 24 der Datenschutz-Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG) einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht nur Datenschutzbehörden und Betroffenen gewisse rechtliche Möglichkeiten einräumt, sondern auch gemeinnützigen Verbänden zur Wahrung der Interessen der Verbraucher die Befugnis einräumt, im Falle von Verletzungen gegen den Verletzer vorzugehen. Neben weiteren Fragen soll außerdem beantwortet werden, ob in einem Fall wie dem hiesigen derjenige, der einen Programmcode in seine Website einbindet, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchstabe d) der Datenschutz-Richtlinie ist. Hieran anschließend begehrt das OLG Düsseldorf des Weiteren die Klärung der Frage der Haftung und Verantwortlichkeit des Onlineshops-Betreibers. Konkret hat es hierzu dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Datenschutz-Richtlinie die Haftung und Verantwortlichkeit in dem Sinne abschließend regelt, dass eine zivilrechtliche Inanspruchnahme eines Dritten ausgeschlossen ist, wenn dieser zwar nicht für die Verarbeitung verantwortlich ist, aber durch die Einbindung des Plug-Ins die Ursache für den Verarbeitungsvorgang setzt.

Die Entscheidung ist online abrufbar unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/I_20_U_40_16_Beschluss_20170119.html

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: OLG Frankfurt verneint Erschöpfung durch Herunterladen einer Testversion

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 22.12.2016 entschieden, dass das Bereitstellen einer Testversion eines Computerprogramms keine Zustimmung zur Vervielfältigung der Programmkopie durch den Nutzer enthält und somit keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts der ursprünglichen Programmkopie eingetreten sein kann (Az. 11 U 108/13).

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem die Beklagten die Testversion einer Software heruntergeladen und auf von ihnen betriebenen Computern installiert hatten, für die die Urheber- und Markenrechte bei der Klägerin lagen. Die Beklagten hatten den Auslieferungen jeweils ein Certificate of Authenticity hinzugefügt, durch welches der unbeschränkte Betrieb des Programmes möglich war. Die Klägerin nahm die Beklagte daraufhin auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Schadensersatz sowie Herausgabe von Verletzungsgegenständen in Anspruch. Nachdem das LG Frankfurt der Klage mit Urteil vom 10.10.2013 stattgegeben und entsprechende Ansprüche der Klägerin aus den §§ 97 Abs. 1, 69a, 69c UrhG bejahte (Az.: 3 O 284/12), hatte das OLG Frankfurt nun über die Berufung zu entscheiden.

Hierbei folgte auch das OLG nun der Ansicht der Klägerin, dass die Beklagten die streitgegenständlichen Softwareprogramme, bei denen es sich um geschützte Werke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG handelte, ohne Zustimmung der Klägerin vervielfältigt hatten. Insbesondere sah das Gericht keine Zustimmung der Klägerin darin, dass sie die Beklagten eine für die Vorinstallation auf den verkauften Computern kostenlos verfügbare Testversion herunterladen ließ. Die Richter führten außerdem aus, dass sich aus § 31 Abs. 5 UrhG, der nach § 69a Abs. 4 UrhG auch auf Computerprogramme anwendbar ist, im Zweifelsfall ein Nutzungsrecht nur in dem Umfang ergibt, der nach dem Zweck der Einräumung erforderlich erscheint. Da die Klägerin jeweils nur dem Herunterladen einer Testversion zugestimmt hatte, und den Nutzer so durch eine zeitlich begrenzte Nutzung zu einem späteren Erwerb der Programme bringen wollte, sei die durch die Beklagten durchgeführte Vervielfältigung nicht von der vorliegenden Zustimmung gedeckt gewesen.

Nach dem Dafürhalten des Gerichts hätten sich die Beklagten nur dann auf eine Erschöpfung berufen können, wenn festgestanden hätte, dass der Ersterwerber seine eigene Kopie bis zum Wiederverkauf unbrauchbar gemacht hatte. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Ersterwerber sich nicht auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts berufen kann, wenn er die von ihm erworbene Lizenz aufsplittet und das Nutzungsrecht am Programm bestimmten Nutzern weiterverkauft und die auf seinem Server installierte Kopien gleichzeitig weiter nutzt. Einer entsprechenden Darlegungs- und Beweislast sind die Beklagten in diesem Punkt nach Ansicht des Gerichts aber nicht nachgekommen. Ihre Behauptung, die Computer vor Verkauf „refurbished“, also von sämtlicher Software befreit zu haben, genügte dem Gericht hierzu nicht. Selbst dann bestünde nämlich kein Nachweis dafür, dass die zuvor auf den Computern gespeicherte Software unbrauchbar gemacht worden sei. Schließlich hätten die Werke vom jeweils Veräußernden auch zurückbehalten oder auf anderem Wege veräußert bzw. verkörpert worden sein können.

Nachdem die Richter eine Revision zum BGH nicht zugelassen haben, ist das Verfahren nunmehr abgeschlossen.

Das Urteil des OLG ist online abrufbar unter:

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7805736

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Jameda verstößt nicht gegen Datenschutzrecht

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 15.01.2017 entschieden, dass das Ärztebewertungsportal Jameda nicht gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Az.: 15 U 121/16).

Die Klägerin, eine niedergelassene Ärztin, nahm die Betreiberin des Bewertungsportals in zweiter Instanz wegen der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten auf der Internetseite der Betreiberin und eines Profils der Klägerin, auf welchem Patientenbewertungen eingestellt werden können sowie auf Anzeigen zu konkurrierenden Ärzten verwiesen wird, auf datenschutzrechtliche Löschung und Unterlassung in Anspruch. Durch das Vorgehen der Beklagten sah sich die Klägerin in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch Zwangskommerzialisierung ihrer persönlichen Daten zu Werbezwecken Dritter verletzt.

Das OLG Köln wies die gegen das am 13.07.2016 verkündete Urteil des LG Köln (Az. 28 O 7/16) eingelegte Berufung der Klägerin zurück. Die Berufung sei unbegründet.

Ein Anspruch der Klägerin auf Löschung ihrer auf dem Bewertungsportal veröffentlichten Daten gem. §§ 1004 BGB analog, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG bestehe nicht. Ein solcher Anspruch sei nur dann gegeben, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten unzulässig sei. Die Zulässigkeit der Datenspeicherung beurteile sich vorliegend, anders als vom LG Köln angenommen, nicht nur nach § 29 BDSG, sondern auch nach § 28 BDSG.

§ 28 BDSG sei immer dann anwendbar, wenn die Datenverarbeitung als Mittel für die Erfüllung eigener Zwecke erfolge. Werden die Daten dagegen geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet, so gelte § 29 BDSG.

Soweit sowohl eigene als auch fremde Zwecke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgt würden, wie dies vorliegend der Fall sei, seien beide Regelungen zu beachten. Ein Entweder-Oder kenne das Gesetz nicht. Jede dieser Vorschriften habe ihren eigenen Anwendungsbereich, so dass es auf den Schwerpunkt, ob die Datenverarbeitung für eigene oder für fremde Zwecke erfolge, nicht ankäme.

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zulässig, wenn nach Abwägung der gegenseitigen Interessen kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung und Speicherung entgegensteht. Nach Auffassung des OLG Köln überwog das Recht der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht, so dass die Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten der Klägerin nach § 29 BDSG zulässig war.

Die Voraussetzungen für eine zulässige Datenspeicherung nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG, der aufgrund der hier verwendeten allgemein zugänglichen Daten der Klägerin wie Anschrift, Fachrichtung und Öffnungszeiten Anwendung fände, seien ebenfalls erfüllt, da auch hier die erforderliche Interessenabwägung nicht zu Gunsten der Klägerin entschieden werden könne.

Darüber hinaus stehe der Klägerin auch ein Lösungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung ihres Profils auf der Bewertungsplattform nicht zu. Vorliegend handele es sich nur um allgemein zugängliche Daten der Klägerin, die an ihre Sozialsphäre anknüpften, sodass ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht gegeben sei.

Das Urteil des OLG Köln vom 05.01.2017 ist abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2017/15_U_121_16_Urteil_20170105.html

Dipl.-Jur. Marion Schmitt

DE: ZAK über die Verpflichtung von Kabelanbietern zur Gleichbehandlung von Privatsendern

Der Plattformbetreiber NetCologne darf nicht einige private Rundfunkanbieter ausschließlich gegen Entgelt verbreiten, während er andere private Rundfunkanbieter noch ohne Entgelt einspeist. Das hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung vom 23.02.2017 entschieden.

Im Zuge der Einführung ihres neuen Geschäftsmodells hatte die NetCologne GmbH die zwischen ihr und den Rundfunkveranstaltern bestehenden Einspeiseverträge seit dem Jahr 2015 sukzessive auf neue Verträge umgestellt. So mussten einige Sender für die Verbreitung ihrer Programme bereits zahlen und andere nicht. Gegen diese Vorgehensweise wandten sich einige Privatsender mit Beschwerden an die für NetCologne zuständige Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), unter anderem der Sender „Sport1“.

Die Medienhüter folgten der Auffassung der beschwerdeführenden Privatsender. Die Tatsache, dass es dem Plattformanbieter aufgrund der Marktstellung einzelner Sender oder Sendergruppen nicht gelinge, bei allen Sendern gleichzeitig das neue Modell durchzusetzen, ist danach als Rechtfertigungsgrund nicht geeignet. Zwar sei der Plattformbetreiber nicht daran gehindert, neue Verträge und Geschäftsmodelle einzuführen. Es dürfe aber keine Übergangsphase geben, in der einige Rundfunkanbieter schon für die Verbreitung ihrer Programme durch den Plattformbetreiber zahlen müssten und andere nicht. Eine solche Praxis der Vertragsumstellung widerspreche dem Verbot der Diskriminierung und verstoße damit gegen den Rundfunkstaatsvertrag. Deshalb müssen gleichartige Programmanbieter nach Auffassung der ZAK auch gleich behandelt werden. Die NetCologne GmbH sei daher gefordert, die Gleichbehandlung aktiv wiederherzustellen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich die Ungleichbehandlung – gerade auch kleinerer privater Programmanbieter – weiter verfestige.

Um die Entrichtung von Einspeisegebühren ins Kabelnetz war bereits seit der Vertragskündigung von ARD und ZDF bei den Unternehmen Vodafone und Unitymedia im Jahr 2012 ein Streit entbrannt, der immer noch die Rechtsprechung beschäftigt. Als ARD und ZDF die Zahlung des Einspeiseentgeltes unter Verweis auf die „Must-Carry“-Regeln verweigerten, bemühten Kabel Deutschland und Unitymedia mehrfach die Gerichte. Im Juni 2015 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Sender zwar im Kabelnetz eingespeist werden müssen, daraus allerdings kein Anspruch erwachse, diese Leistung auch zu vergüten (Urteile vom 16.06.2015, Az. KZR 83/13 und Az. 3/14). Dadurch gehen den Kabelnetzbetreibern jährlich 27 Millionen Euro verloren.

Die Pressemitteilung zur Entscheidung der ZAK ist online abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-042017-einspeisekonditionen-von-plattformbetreibern-zak-setzt-gleichbehandlu.html>

Ingo Beckendorf

DE: Zulassungspflichtiger Internet-Stream der Handball-WM

Die Live-Übertragung von Spielen der Handball-WM der Herren durch die Deutsche Kreditbank (DKB) per Internet-Stream hätte einer rundfunkrechtlichen Zulassung bedurft. Das hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung vom 31.01.2017 in Stuttgart festgestellt. Die Medienwächter verhängten zwar kein Bußgeld, kündigten aber an, in vergleichbaren Fällen zukünftig härter gegen die Anbieter vergleichbarer Streaming-Inhalte vorzugehen.

Die DKB hatte vom 11. bis 29. Januar 2017 per Livestream 51 von 88 Spielen der Handball-WM auf der Internetplattform handball.dkb.de und auf dem YouTube-Kanal der DKB übertragen. Die Zuschauer konnten die Spiele im Internet in HD-Qualität mitverfolgen, insgesamt wurde das Streaming-Angebot über 18 Millionen Mal genutzt. Dabei wurden alle übertragenen Spiele live kommentiert. Bei den deutschen Spielen, dem Eröffnungsspiel, den Halbfinalspielen und dem WM-Finale war ein von der DKB bereitgestellter deutscher Kommentator, bei den restlichen Spielen der englische Kommentator des Signalgebers zu hören.

Die Verantwortlichen der DBK vertraten die Einschätzung, das Streaming-Angebot bedürfe weder einer Anmeldung noch einer Zulassung. Dieser Ansicht sind die Medienwächter der ZAK nicht gefolgt. Danach ist die Übertragung vielmehr als ein „an die Allgemeinheit gerichteter, linearer Informations- und Kommunikationsdienst“ einzustufen. Bei der Übertragung der Handball-Spiele mit Kommentaren gleich welcher Sprache handele es sich um ein journalistisch-redaktionelles Angebot. Deshalb stelle der Stream kein zulassungsfreies Telemedium dar, sondern zulassungspflichtigen Rundfunk.

Am Vorliegen der journalistisch-redaktionellen Gestaltung des Angebots ändert sich nach Meinung der ZAK auch dadurch nichts, dass ein Dritter die Rechte für eine Zweit- oder Parallelverbreitung in einem anderen Land erwirbt und das Angebot dort dann unter eigener Verantwortung verbreitet oder verbreiten lässt. Dies gelte auch dann, wenn für die Zweit- oder Parallelverbreitung keine (weitere) inhaltliche Bearbeitung erfolgt, und erst recht bei einem Handballspiel mit deutschen Kommentaren.

Generell ist eine Unterscheidung zwischen Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) europarechtlich vorgegeben. Dabei besteht ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf aus Inhalten, die ein Mediendiensteanbieter so bereitstellt, dass ein Nutzer sie beliebig aus einem Programmekatalog auswählen und das gewünschte Angebot zu einem von ihm selbst bestimmten Zeitpunkt abrufen kann. Ein Fernsehprogramm dagegen stellt Inhalte zur Verfügung, die ein Medien-Diensteanbieter nach seinem Plan zusammenstellt und den Nutzern zu einem durch seinen Sendeplan vorgegebenen Zeitpunkt zum zeitgleichen Empfang anbietet. Einzelne, linear verbreitete Sendungen sind laut Rundfunkstaatsvertrag aus dem Rundfunkbegriff ausgenommen. Angesichts der Vielzahl der per Internet-Stream planmäßig übertragenen Handballspiele war aus Sicht der ZAK nicht zweifelhaft, dass es sich um zulassungspflichtigen Rundfunk handelte.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hatte das Verwaltungsverfahren in Abstimmung mit der ZAK gegen die DKB eingeleitet. Angesichts der besonderen Einzelfallgestaltung hatte sie auf eine sofortige Untersagung der ungenehmigten Rundfunkverbreitung und auf ein Bußgeld verzichtet. Überdies hatte sich die DKB sofort bereiterklärt, die für Rundfunk geltenden Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrags einzuhalten und die Übertragung der Spiele rundfunkrechtskonform aufzuzeichnen. Zukünftig sollten Unternehmen die mögliche Zulassungspflicht ihrer Angebote auf Streaming-Plattformen rechtzeitig prüfen, um so Untersagungsverfügungen zu vermeiden und keine Bußgelder

zu riskieren. Angesichts der Zunahme vergleichbarer Fälle wird sich die ZAK in ihren Fachausschüssen und Sitzungen verstärkt mit der Thematik befassen und über neue Regelungen diskutieren.

Die Pressemitteilung zur Entscheidung der ZAK ist online abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-022017-zak-beanstandet-internet-liveuebertragung-der-handball-wm-2017.html>

Ingo Beckendorf

DE: Referentenentwurf zum „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“

Am 14.03.2017 hat der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG-RefE) vorgestellt.

In sozialen Netzwerken ist die Verbreitung von Hasskriminalität immer häufiger festzustellen. Dazu zählt auch jede Diffamierung aufgrund der Meinung, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität. Aber auch Falschnachrichten (sogenannte „Fake-News“), die vor allem nach den Erfahrungen des US-Wahlkampfes verstärkt in den Blick geraten sind, werden hiervon umfasst. Der NetzDG-RefE beinhaltet aus diesem Grund gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke, insbesondere eine gesetzliche Berichtspflicht über den Umgang mit Hasskriminalität (§ 2 NetzDG-RefE), ein wirksames Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG-RefE) sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für ausländische Plattformen (§ 5 NetzDG-RefE). Verstöße gegen diese Pflichten sollen nach § 4 NetzDG-RefE mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden. Ziel dieses RefE soll sein, die Anbieter von sozialen Medien stärker in die Verantwortung nehmen zu können und zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden anzuhalten. In der Begründung zum RefE heißt es, dass das bisherige Instrumentarium und die zugesagten Selbstverpflichtungen der sozialen Netzwerke noch nicht ausreichend seien und es erhebliche Probleme bei der Durchsetzung des geltenden Rechts gäbe.

Die Pflichten dieses NetzDG sollen nur für soziale Netzwerke gelten und nicht allen Diensteanbietern nach dem TMG auferlegt werden. Der Entwurf definiert soziale Netzwerke in § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG-RefE als „Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die es Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“.

Der Referentenentwurf des BMJV vom 14.03.2017 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

https://netzpolitik.org/wp-upload/2017/03/1703014_NetzwerkDurchsetzungsG.pdf

Dipl.-Jur. Bianca Borzucki

ES: Verleumdungsklage des Präsidenten von Real Madrid gegen Fußballzeitschrift abgewiesen

Ein spanisches Gericht hat Medienberichten zufolge die Verleumdungsklage des Präsidenten von Real Madrid, Florentino Perez, mit Urteil vom 22.12.2016 abgewiesen – Az.: 571-2016. Die Klage richtete sich gegen die spanische Fußballzeitschrift AS, die in einem Bericht und Interview unterstellt hatte, dass Spielertransfers von Real Madrid unter anderem auch getätigt wurden, um Perez im Gegenzug Aufträge für sein Bauunternehmen zu verschaffen.

In dem Fall, der der Entscheidung zugrunde liegt, wurde der Ökonom Jose Maria Gay de Liebana von AS interviewt. Im Rahmen dieses Interviews äußerte er sich dergestalt, dass es eine Verbindung zwischen den finanziellen Entscheidungen von Real Madrid und Grupo ACS, der Baufirma des Vereinspräsidenten Florentino Perez, gebe. Laut Gay de Liebana gab es drei Fälle, in denen sich für die besagte Firma Bauaufträge ergaben, nachdem entsprechende Spielertransfers getätigt worden waren. Hinsichtlich des Transfers des Spielers James Rodriguez aus Kolumbien sagte der Ökonom, dass der Spieler den Vertrag unterzeichnet habe und das Bauunternehmen in der Folge den Zuschlag für ein Bauprojekt im Umfang von 696 Mio. EUR bekommen habe. Hinsichtlich der Verpflichtung eines Offensivspielers aus Mexiko führte Jose Maria Gay de Liebana aus, dass am selben Tag, an dem der Spieler den Vertrag unterschrieben hatte, eine Ausschreibung für einen neuen Flughafen in Mexiko-Stadt erfolgte, bei dem es um die Suche nach einer Baufirma für das 9 Mrd. \$ schwere Projekt ging. Schließlich habe es auch eine Verbindung zwischen der Verpflichtung von Keylor Navas aus Costa Rica und einem weiteren Bauauftrag gegeben.

Gay de Liebana erklärte in dem Interview außerdem, dass Real Madrid entgegen seiner eigenen Aussagen nicht nur ein finanzielles Defizit von 95,8 Mio. EUR aufweise, sondern in Wirklichkeit Schulden i.H.v. 602 Mio. EUR habe. Der Ökonom stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sich die Schulden aus allen Rückständen und Zahlungsverpflichtungen ergeben, und diese im Falle von Real Madrid 602 Mio. EUR betragen. Wortwörtlich sagte er: „Jeder Ökonom wird bestätigen, dass die Bruttoverschuldung von Real Madrid 602 Mio. EUR beträgt.“ Perez verklagte den Ökonomen und die Fußballzeitschrift hierauf hin wegen Verleumdung und machte in diesem Zusammenhang einen Schadensersatz in Höhe von 100.000 € geltend. Die Klage wurde nun abgewiesen.

Medienberichten zufolge entschied das Gericht, dass die streitgegenständlichen Äußerungen vom Kläger hinzunehmen seien, da sie von der Meinungsäußerungsfreiheit des Ökonomen und der Pressefreiheit der Fußballzeitschrift gedeckt seien. Dies gelte umso mehr, als dass ähnliche Berichte über die Transferpolitik von Real Madrid in vielen spanischen Zeitschriften veröffentlicht worden waren. Das Gericht wies die Verleumdungsklage daher zurück und entschied außerdem, dass Real Madrid und das Bauunternehmen von Perez die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Beklagten zu tragen haben.

Da Perez kein Rechtsmittel zum Berufungsgericht einlegte, ist das streitgegenständliche Verfahren abgeschlossen und die Entscheidung rechtskräftig.

Die Entscheidung des Gerichts ist online abrufbar unter:

<http://www.aepde.org/wp-content/uploads/2016/12/cb6afeff5ab8da613d20d94d9136cdcb.pdf>

Rechtsanwalt Tobias Raab

PL: Wettbewerbswidrige Werbung eines polnischen Telekommunikationsunternehmens abgemahnt

Das polnische Amt für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher (UOKiK) hat ein Angebot der Vectra AG für wettbewerbswidrig erklärt, weil sie ihre Kunden nicht ausreichend über eine vorgesehene Erhöhung des Preises nach Ablauf der Verkaufsförderungsdauer informiert hatte.

Bei der Vectra AG handelt es sich um ein Unternehmen, das in Polen Telekommunikationsdienstleistungen wie Kabelfernsehen, Internetzugang und Telefonleitungen anbietet. Zwischen September und Dezember 2015 hat die Gesellschaft unter dem Motto „Das alles können Sie für 10 Zlotys haben“ eine Verkaufsförderung organisiert. In diesem Zeitraum waren alle Dienstleistungen, die die Gesellschaft anbot, für nur 10 Zlotys erhältlich. Die verschiedenen Werbungen für dieses Angebot (wie z.B. Riodurchsagen) erwähnten allerdings in keiner Weise eine mögliche Preiserhöhung. Die Vectra Gesellschaft hatte aber vorgesehen, die Preise für jede Dienstleistung innerhalb der beispielsweise für 18 Monate oder zwei Jahre abgeschlossenen Verträge bereits nach zwei oder drei Monaten zu erhöhen.

Das Amt für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher leitete daraufhin eine Ermittlung ein und kam zu dem Ergebnis, dass das Angebot Kunden in die Irre führe. Durch das Verschweigen einer möglicherweise folgenden Preiserhöhung habe das Angebot nämlich das Interesse der Kunden erweckt und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Die Vectra AG hätte irgendwie kenntlich machen müssen, dass eine Erhöhung des Preises nach einigen Monaten vom Unternehmen vorgesehen war.

Während des Verfahrens entschied die Vectra AG jedoch freiwillig, alle Kunden zu entschädigen, die von der Verkaufsförderung betroffen waren.

Daneben wurde die Vectra AG vom UOKiK auch verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Angebot die Kunden in die Irre führen konnte. Diese Erklärung soll vom Unternehmen selbst veröffentlicht werden, mindestens 15 Sekunden dauern und drei Mal gesendet werden. Außerdem soll die Vectra AG über die Einhaltung der ihr auferlegten Verpflichtungen berichten.

Bei der Entscheidung handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Sie erfolgte vielmehr im Rahmen der aktuellen Bemühungen des polnischen Amts für Wettbewerb und Schutz der Verbraucher, die Telekommunikationsdienstleister unter Druck zu setzen und sie im Falle eines gesetzeswidrigen Verhaltens zu sanktionieren, um so künftig ein verbraucherschutzkonformes und rechtmäßiges Verhalten der Anbieter zu fördern.

Eine Meldung zur Entscheidung ist online unter:

https://www.uokik.gov.pl/news.php?news_id=12922

Pierre-Marie Coupez

RO: modifications of the conditions for issuing and amending the notice of retransmission

The Consiliul Național al Audiovizualului (National Audiovisual Council) (CNA) adopted Decision no. 128 of 14 March 2017 with regard to amending CNA Decision no. 72/2012 on the conditions for issuing and amending the notice of retransmission (see inter alia IRIS 2015-8/29).

A single modification was approved to Art. 4, about the elements of the notice of retransmission, in the sense that that the existing Article 4 became Art. 4 (1) and a new paragraph (2) was added:

(2) The frequency allocation of program services shall reflect the following requirements:

a) the television program services are grouped by their topical category;

b) the frequencies for radio services are allocated after the allocation of frequencies for television program services.

Decision no. 72/2012 had been already modified by the National Audiovisual Council Decision no. 350/2015 with regard to the rules to be observed by the service programmes providers with regard to must carry programmes.

The Decizia nr. 128 din 14 martie 2017 pentru modificarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 72/2012 privind condițiile de eliberare și modificare a avizului de retransmisie (Decision no. 128 of 14 March 2017 with regard to amending the National Audiovisual Council's Decision no. 72/2012 on the conditions for issuing and amending the notice of retransmission notice) is available in Romanian language at:

http://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_128_din_14_mart_2017_de_modif_Dec_72_din_2012.pdf

The Decizia nr. 72 din 2 februarie 2012 privind condițiile de eliberare și modificare a avizului de retransmisie (Decision no. 72 of 2 February 2012 on the conditions for issuing and amending notice of retransmission) is available in Romanian language at:

http://www.cna.ro/IMG/pdf/DECIZIE_CNA_72_2012_CONSOLIDATA.pdf

Eugen Cojocariu

UK: Jack Monroe gewinnt Verleumdungsklage wegen Twitter-Tweets gegen Katie Hopkins

Die englische Food-Bloggerin und politische Aktivistin Jack Monroe hat eine Verleumdungsklage gegen die Kolumnistin Katie Hopkins gewonnen. Auslöser der juristischen Auseinandersetzung waren zwei Tweets der Journalistin auf der Internet-Plattform Twitter. Der britische oberste Gerichtshof „England and Wales High Court“ sprach Monroe in einer Entscheidung vom 10. März 2017 einen Schadensersatz in Höhe von 24.000 britischen Pfund zu – Az.: [2017] EWHC 433 (QB).

Jack Monroe aus Großbritannien ist eine transsexuelle Bloggerin, Schriftstellerin und Aktivistin. Die von ihr erhobene Klage bezog sich auf zwei Tweets, die Katie Hopkins, eine Kolumnistin der britischen Boulevardzeitung „Daily Mail“, im Mai 2015 auf Twitter veröffentlicht hatte. Dabei standen die Tweets mit der Beschmutzung eines Kriegsdenkmals während Protesten gegen den Sparkurs der britischen Regierung in Zusammenhang, was in den sozialen Medien heftige Diskussionen ausgelöst hatte. Die Kolumnistin Laurie Penny von der britischen politischen Wochenzeitung „New Statesman“ hatte im Hinblick auf die Beschmutzung des Denkmals getweetet: „Ich habe damit kein Problem. Von der Tapferkeit vergangener Generationen müssen wir uns heute nicht einschüchtern lassen.“ Darauf wollte Katie Hopkins antworten, verwechselte aber den Empfänger und schrieb statt an Laurie Penny an Jack Monroe: „Hat Jack Monroe neulich Denkmäler besudelt? Es ist eine mutwillige Beschädigung des Andenkens derer, die für Ihre Freiheit gekämpft haben.“ In ihrer Antwort auf diesen Tweet wies Monroe die Anschuldigung zurück und forderte eine öffentliche Entschuldigung von Hopkins. Die Kolumnistin löschte den Tweet, entschuldigte sich aber nicht und veröffentlichte einen zweiten Tweet, in dem sie fragte: „Kann mir jemand den Unterschied erklären zwischen dem Reizmittel Laurie Penny und Sozial-Anthrax Jack Monroe?“

Daraufhin erhob Monroe eine Verleumdungsklage gegen Hopkins. Die Aktivistin argumentierte, der erste Tweet der Kolumnistin hätte entweder suggeriert, sie hätte ein Kriegsdenkmal selbst beschädigt, was eine kriminelle Handlung bedeuten würde, oder sie hätte eine solche Aktion zumindest gutgeheißen. Auch der zweite Tweet enthielt nach Monroes Auffassung die verleumderische Anspielung, sie hätte die Besudelung des Kriegsdenkmals zumindest gebilligt. Sie führte weiter aus, beide Tweets hätten ihr ernsthaften Schaden zugefügt.

Bei der Entscheidung des Rechtsstreits kam das britische Gesetz über Verleumdung, der „Defamation Act 2013“, erstmalig wegen Twitter-Tweets zur Anwendung. Der zuständige Richter Mark Warby hatte darüber zu entscheiden, welche Aussagen die Tweets enthielten, ob diese Aussagen verleumderische Wirkung entfalteten und ob sie geeignet waren, der Betroffenen ernsthaften Schaden zuzufügen.

Für die Frage, ob ein Tweet für den Betroffenen eine nachteilige Wirkung entfaltet, ist nach Feststellung des Richters auf den Durchschnittsleser des Twitter-Autors abzustellen. Danach ist die verleumderische Wirkung dann zu bejahen, wenn der Tweet geeignet ist, einen nachteiligen Effekt von wesentlicher Bedeutung auf das Ansehen des Betroffenen in der öffentlichen Wahrnehmung auszulösen. Warby folgte der Einschätzung Monroes, wonach der erste Tweet zumindest geeignet gewesen sei, dem Leser nahezu legen, sie hätte die Beschmutzung des Kriegsdenkmals zumindest gutgeheißen. Diesen Eindruck hätte auch der zweite Tweet mit seiner Anspielung vermittelt, der kurz nach dem ersten Tweet von Hopkins veröffentlicht worden war, so dass beide Kurzmitteilungen in unmittelbarem

Zusammenhang standen. Der Richter kam deshalb zu dem Schluss, dass beide Tweets eine verleumderische Wirkung zu Lasten Monroes entfalteten.

Auch einen ernsthaften Schaden der Aktivistin sah das Gericht als gegeben an, da Monroe wegen ihrer angeblichen Billigung der Beschmutzung des Kriegsdenkmals auf Twitter zahlreiche Beschimpfungen über sich ergehen lassen musste. Die Tweets seien daher dazu geeignet gewesen, den Ruf der Food-Bloggerin in der Öffentlichkeit ernsthaft zu beschädigen. Im Ergebnis sprach Warby der Aktivistin als faire Kompensation einen Schadensersatz in Höhe von 24.000 Pfund zu.

Das Urteil ist in englischer Sprache online abrufbar unter:

<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2017/433.html>

Ingo Beckendorf

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Bianca Borzucki
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31.03.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Mitgliederfeedback

Umfrage zum EMR-Newsletter

Die Beantwortung der Umfrage hilft uns bei der Verbesserung unseres EMR-Newsletter und wird nur ca. drei Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Bei Rückfragen zu diesem Mitgliederfeedback hilft Ihnen gerne Herr Dr. Dominic Broy (Tel: +49 681 99275 15, E-Mail: d.broy@emr-sb.de) weiter.

Zu Ihrer Person

Wie häufig lesen Sie Inhalte des EMR-Newsletters?

(jede Ausgabe)	(häufig)	(meistens)	(selten)	(1 mal im Jahr)	(nie)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur aktuellen Gestaltung und Aufbau:

Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem EMR-Newsletter?

1	2	3	4	5	6
(sehr gut)					(ungenügend)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Empfinden Sie die Gestaltung als übersichtlich, sodass Sie die relevanten Inhalte einfach finden?

1	2	3	4	5	6
(sehr gut)					(ungenügend)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie gut trifft der Newsletter Ihren Informationsbedarf?

1	2	3	4	5	6
(sehr gut)					(ungenügend)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für die Zukunft:

Wie oft sollte der Newsletter Ihrer Ansicht nach erscheinen?

Alle zwei Wochen	<input type="checkbox"/>
Einmal im Monat (aktuell)	<input type="checkbox"/>
Pro Quartal	<input type="checkbox"/>
halbjährlich	<input type="checkbox"/>
Einmal im Jahr	<input type="checkbox"/>

Welche zusätzlichen Inhalte wünschen Sie sich für die Zukunft im EMR-Newslette?
(Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|--------------------------|
| Veranstaltungshinweise | <input type="checkbox"/> |
| Informationen über aktuelle Tätigkeit des EMR | <input type="checkbox"/> |
| Nachrichten über Tätigkeit der Partner des EMR | <input type="checkbox"/> |
| Übersicht der Publikationstätigkeit des EMR | <input type="checkbox"/> |

Ihre eigenen Anmerkungen:

Welche Hinweise und Wünsche können Sie im Hinblick auf die Entwicklung des EMR-Newsletter geben?

--	--

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Mitgliederfeedback direkt per E-Mail an d.broy@emr-sb.de oder per Fax an +49 681 99275 12. Die Auswertung der Antworten erfolgt anonym.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr EMR-Team